

Grünanlagensatzung vom 06.11.1980

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 30.10.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienen und von der Hansestadt Lübeck, Garten- und Friedhofsamt, unterhalten werden. Hierzu gehören

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind
- die Spielplätze
- die Wanderwege
- die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Dauerkleingartengebieten.

§ 2 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Garten- und Friedhofsamt kann die Benutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote oder Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen. Die Gebote oder Verbote sind auf Tafeln oder in anderer geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Lübeck zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Plätzen und Wegen in den Anlagen besteht nicht. Ausnahmen werden jährlich vor Beginn des Winters in den "Lübecker Nachrichten " bekanntgemacht.

§ 3 Ordnungsvorschriften

- (1) In den öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen und Uferböschungen zu betreten,
 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Blumen oder Zweige zu entnehmen, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln, in den Grünanlageenteichen zu angeln,

5. Lärm zu erzeugen, insbesondere durch Rundfunkgeräte, Plattenspieler und Tonbandgeräte,
 6. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,
 7. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege Rad zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 8. außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Fußball zu spielen.
- (2) Nach der Hundeverordnung vom 08.03.76 (GVOBl. Schl.-H. S.117) ist es verboten, Hunde auf Liegewiesen und Kinderspielplätze mitzunehmen; in den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 4 Ausnahmen

Das Garten- und Friedhofsamt kann im Einzelfall eine Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Benutzung nach § 2 Abs. 1 hinausgeht, gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften des § 3 Abs. 1
- Anpflanzungen und Uferböschungen betritt (Nr. 1)
 - Anlagenteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder entfernt (Nr. 2 - 4)
 - Lärm erzeugt (Nr. 5)
 - Waren und Dienste anbietet oder Werbung betreibt (Nr. 6)
 - außerhalb der gekennzeichneten Wege Rad fährt, reitet oder mit einem Kraftfahrzeug fährt oder dieses abstellt (Nr. 7)
 - außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen Fußball spielt (Nr. 8).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von DM 5,-- bis zu DM 1000,-- geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den "Lübecker Nachrichten" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen vom 07.07.52 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1952 S. 161) außer Kraft.

Lübeck, den 06.11.1980
Der Bürgermeister